

Entgeltordnung für den Besuch der Städtischen Museen Quedlinburg vom 29.08.2003

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung Ort/Datum	In-Kraft-Treten
Entgeltordnung Museumsbesuch	20.03.2003	29.08.2003	MZ/Harzbote 03.09.2003	04.09.2003
1. Änderung	26.08.2004	01.09.2004	MZ/Harzbote/04.09.2004	01.01.2005
2. Änderung	25.08.2005	29.08.2005	MZ/Harzbote/08.09.2005	09.09.2005
3. Änderung	18.12.2008	19.12.2008	MZ/Harzbote/24.12.2008	01.01.2009
4. Änderung	06.05.2010	07.05.2010	MZ/Harzbote/15.05.2010	16.05.2010
5. Änderung	19.07.2012	24.07.2012	Amtsblatt/25.08.2012	26.08.2012
6. Änderung	10.04.2014	11.04.2014	Amtsblatt/26.04.2014	01.05.2014
7. Änderung	03.12.2015		Quirier/26.12.2015	27.12.2015
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Quirier/31.10.2015	01.11.2015
8. Änderung	13.12.2018	11.01.2019	Quirier/26.01.2019	19.05.2019

Aufgrund der §§ 3, 4, 22 und 91 der Gemeindeordnung vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) und des § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GBVL. LSA S. 406) für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 20.03.2003 folgende Entgeltordnung für den Besuch der Städtischen Museen Quedlinburg beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für den Besuch der Museen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg (Klopstockhaus, Schloßmuseum, Ständerbaumuseum) sowie dem gemeinsamen Besuch von Schlossmuseum und Stiftskirche werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung privatrechtliche Entgelte über Eintrittskarten erhoben.

§ 2 Gültigkeit von Eintrittskarten

1. Die Eintrittskarten berechtigen zum einmaligen Besuch des jeweiligen Museums bzw. der Stiftskirche.
2. Eintrittskarten, die zum einmaligen Besuch aller Städtischen Museen berechtigen, verlieren nach Ablauf des jeweiligen Jahres ihre Gültigkeit.

§ 3 Höhe der Entgelte

Eintrittspreise (in EURO)

	Schloßmuseum	Klopstockmuseum	Ständerbau
1. Erwachsene (Einzelticket)	4,50	3,50	3,00
2. Ermäßigung: (Einzelticket)	3,00	2,50	2,00

3.Nichtörtliche Schulklassen sowie örtliche Schulklassen ab Kl. 5 je Schüler u. begleitet. Personen	1,00	1,00	1,00
4.Familienkarte max. zwei Erwachsene + 2 Kinder ab 6 Jahre	9,50	8,00	7,00
5.Erwachsene (Schlossbergticket – Berechtigt zum Besuch des Schlossmuseums und der Stiftskirche)	7,00		
6.Ermäßigung (Schlossbergticket)	4,50		
7.Kulturkarte (berechtigt zum Besuch aller 3 Städt. Museen)	←	9,00	→
8.Ermäßigung Kulturkarte	←	6,00	→
9.Grundschüler der Welterbestadt Quedlinburg u. Kinder unter 6 J. sowie Mitgl. d. Freiwilligen Feuerwehr QLB und des THW Quedlinburg und Inhaber der BVG D Kulturkarte bei Vorlage d. Dienstausweises	←	FREI	→
10.Foto- und Videoerlaubnis sowie Veranstaltungen im Skriptorium	←	3,00	→

11.

Die Ermäßigungen gem. § 3 Nr. 2, 6, und 8 (Einzeltickets) gelten für Schüler, Studenten, Lehrlinge, Berufs- und Erwerbsunfähige, Erwerbslose und Behinderte, Sozialhilfeempfänger, Inhaber des Sozial- und Familienpasses des Landkreises Harz, Bundeswehrangehörige im Grundwehrdienst und Zivildienstleistende, für Inhaber der „Gästekarte Quedlinburg“ ermäßigt sich der Eintrittspreis pro Eintrittskarte (Einzelticket) gem. § 3 Nr. 1 und 2 beim Besuch des Schlossmuseums, Klopstockmuseums und des Ständerbaumuseums um 0,50 Euro gegen Vorlage einer entsprechenden Legitimation.

Die Mitglieder des Fördervereins Historische Sammlungen Quedlinburg e. V. und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg erhalten freien Eintritt gegen Vorlage einer Legitimation.

Während der Zeit der Sonderausstellung „919 – plötzlich König – Heinrich I. in Quedlinburg“ sowie für das Klopstockhaus und das Fachwerkmuseum „Ständerbau“ vom 19. Mai 2019 bis zum 03. Februar 2020 gelten folgende Eintrittspreise:

	Stiftsberg-Ticket	Klopstockhaus	Ständerbau
Erwachsene (regulärer Eintritt)	9,50 €	3,50 €	3,00 €
Ermäßigung (ermäßigter Eintritt)	7,50 €	2,50 €	2,00 €
Gruppenpreis pro Person (ab 10 Personen)	8,50 €	-	-
Familienkarte 2 Erw. + 2 Kinder ab 6 Jahren	pausiert	8,00 €	7,00 €
Grundschüler der WESQ	frei	frei	frei
Nichtörtliche Schulklassen sowie örtliche Schulklassen ab Klasse 5 je Schüler und begleitender Personen	pausiert	1,00 €	1,00 €

Ermäßigung:

- Besucher mit Sozialpass, ALG I, ALG II-Empfänger,
- Schwerbehinderte mit Ausweis,
- Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Coupon-Heft (Kurtaxe): enthält extra Coupon mit perforierter Ecke zum Abreißen, bei Vorlage des Coupons erhalten max. 3 Person den Gruppenpreistarif (8,50 €).

Freier Eintritt: - Einen freien Eintritt erhalten folgende Besucher:

- Kinder und Schüler bis 18 Jahre
- Kindergruppen aus Kitas und Grundschulen aus der Welterbestadt Quedlinburg (WESQ)
- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der WESQ und deren Ortsteile
- Mitglieder der THW Ortsgruppe Quedlinburg
- Stadträte der WESQ (persönlich)
- Mitglieder des Gemeindegemeinderates (persönlich)
- Leihgeber von Ausstellungsobjekten der Sonderausstellung
- Mitglieder des ICOM – Deutsches Nationalkomitee des Internationalen Museumsrats, Mitglieder des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt e. V., Mitglieder des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker und der Deutschen Burgenvereinigung
- Mitglieder des Fördervereins Historische Sammlungen e. V. (persönlich)
- Harzer Tourismus Verein (hier: Inhaber des Entdeckerpasses)
- Mitarbeiter und Gästeführer von Häusern der Straße der Romantik
- Pressevertreter – nur mit klarem beruflichen Auftrag gegen Nachweis
- Männer, die den Namen „Heinrich“ inne haben (gegen entsprechende Vorlage)

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen und Sonstiges

1. Bei nachgewiesenen und zeitweiligen Einschränkungen des musealen Angebotes ist im Geltungsbereich gem. § 1 dieser Entgeltordnung der Bürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg ermächtigt, die Eintrittspreise zu senken.
2. Die unter Abs. 1 getroffenen und weitere Regelungen zum Besuch der Städtischen Museen werden in den jeweiligen Museen über Aushänge bzw. Hausordnungen bekannt gemacht.

§ 5 Inkrafttreten *)

Die Entgeltordnung für den Besuch der Städtischen Museen der Welterbestadt Quedlinburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Besuch der Städtischen Museen vom 05.11.1999, in der Fassung des Artikels 13 der 1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro in der Welterbestadt Quedlinburg vom 08.05.2001, außer Kraft.

Quedlinburg, d. 29.08.2003

Dr. Brecht
Bürgermeister

Siegel

*) Der § 5 betrifft das In-Kraft-Treten der Entgeltordnung der Ursprungsfassung. Die entsprechenden Daten der Veröffentlichung der Entgeltordnung und ihre Änderungen sind im Kopf auf Seite 1 vermerkt.